

Stadt Frankenberg/Sa.

**Verordnung
der Stadt Frankenberg/Sa. über Parkgebühren
(Parkgebührenordnung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 StVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz - SächsStVZustG) vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat am 08. Juni 2016 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Frankenberg/Sa. werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

In Frankenberg/Sa. sind dies die ausgewiesenen Parkflächen auf dem Marktplatz.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

Das Parken für eine kurze Dauer bis 20 Minuten ist gebührenfrei – **nur mit Parkschein (Anforderung über die grüne Taste - Brötchentaste).**

Für längeres Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 wird eine Gebühr von **50 Cent** für die erste angefangene halbe Stunde erhoben.

Für eine Stunde wird eine Gebühr von 1,- EUR erhoben.

Die Höchstparkzeit beträgt 1 Stunde.

Die Benutzung der Parkflächen ist während nachfolgender Zeiten gebührenpflichtig:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonnabend von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

§ 3 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann zu den §§ 1 und 2 dieser Verordnung befristete Ausnahmen erlassen.

Speziell bei der Durchführung von Wochenmärkten, Stadtfesten und Veranstaltungen kann die Gebühr während dieser Zeit ausgesetzt werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 17.09.2003 außer Kraft.

Frankenberg, den 09. Juni 2016


Firmenich
Bürgermeister

